# **AMTSBLATT**

# für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25. Januar 2001	Nr. 4
Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
18.12.2000	Landkreis Harburg  1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.1998	45
07.12.2000	Gemeinde Neu Wulmstorf Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit	46
14.12.2000	Gemeinde Seevetal Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	51
14.12.2000	Stadt Winsen (Luhe) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	53
01.12.2000	Gemeinde Drage  2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	55
27.11.2000	Gemeinde Harmstorf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	57

# 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.1998

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBI. S. 74,78) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 03. Mai 2000 (BGBI. I S. 632), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBI. S. 467), zuletzt geändert am 19. Februar 1999 (Nds. GVBI. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 18. Dezember 2000 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17. Dezember 1998 (Abfallentsorgungssatzung, AES) beschlossen:

#### **Artikel 1**

In der Überschrift wird das Wort "Hamburg" durch "Harburg" ersetzt.

#### Artikel 2

§ 1 Abs. 3 Punkt 1: Die Worte "und Ketzendorf" werden gestrichen.

#### Artikel 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung: "Ab 01.01.2001 werden bei Neuanschlüssen keine 360 I-Umleer-Behälter mehr ausgeliefert. Abgängige 360 I-Umleer-Behälter werden durch 240 I- und 120 I-Umleer-Behälter ersetzt."

#### Artikel 4

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Altmetalle sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre, die ein Einzelgewicht von 200 kg und die Maße von 250 x 185 x 75 cm nicht überschreiten."

#### Artikel 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3: Das Wort "1/4-jährlich" wird gestrichen und ersetzt durch "dreimal jährlich".

#### Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 18. Dezember 2000

Landkreis Harburg

Prof. Dr. Ahrens

Landrat

AARBU

Hesemann

Oberkreisdirektor

### Gefahrenabwehrverordnung

# zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 29.08.2000

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBI. S. 101) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nieders. GVBI. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 07.12.2000 für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf folgende Verordnung beschlossen:

# § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (z.B. auch Böschungen, Über- und Unterführungen) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Einrichtungen wie Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Ruhebänke, Buswartehallen, Verkehrs- und Hinweiszeichen und Straßenbeleuchtungsanlagen. Zu den Straßen gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Dorfplätze, Grünflächen und Gewässer, Kinderspielplätze und Spielparks, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind.

### § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Auf frische Farbanstriche, durch die den Verkehrsteilnehmern Schaden erwachsen kann, insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern an oder auf Straßen, ist in deutlicher Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.

# § 3 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen.

- (3) Hundehalter und die mit der Führung oder Haltung beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund
  - a) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt,
  - b) innerhalb von geschlossenen Ortslagen, auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft,
  - c) Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Auf Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten oder Jahrmärkten im Sinne des Gewerberechts sowie bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (5) Hunde, die
  - a) sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben,
  - b) zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
  - c) wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
  - d) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen,
  - gefährliche Hunde -

müssen außerhalb von Wohnungen, dicht umzäunten Grundstücken oder Zwingern stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Ansonsten wird auf die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO) vom 05.07. 2000 verwiesen.

(6) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen oder auf Spielplätze mitzunehmen.

#### § 4 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- (3) In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.

# § 5 Nutzung von Wertstoffsammelcontainern

- (1) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Wertstoffsammelcontainern (z.B. Altpapier-, Altglas- und Altkleidercontainer) ist verboten.
- (2) Die Befüllung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

### § 6 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

#### § 7 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hause die ihm zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Mehrere Hauseigentümer haften gesamtschuldnerisch. An diese kann sich die Gemeinde nach ihrer Wahl halten.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Das Nummernschild muss mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist am Hauseingang in der Höhe von 2 bis 3 m deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden. Liegt das Gebäude von der Straße nicht erkennbar oder liegt es mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer auf dem Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straße her erkennbar ist.
- (4) Sofern eine Hausnummernbeschilderung, insbesondere bei Reihenhauszeilen, auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht ausreicht, eine den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Kennzeichnung zu gewährleisten, kann von der Gemeinde auf Kosten der betroffenen Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Hinweisschild auf die Hausnummer an geeigneter Stelle (öffentliche oder gemeindeeigene Wegeflächen) errichtet werden.

- (5) Wird die Hausnummer geändert, ist das bisherige Hausnummernschild innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Dabei ist die bisherige Hausnummer mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar ist.
- (6) Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung der Gemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

# § 8 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit grundwasserschädigenden Stoffen oder dann, wenn im Zuge der Reinigung grundwasserschädigende Stoffe gelöst werden, nur auf oder in den mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen bzw. Hallen gereinigt werden.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und auf Straßen sowie an und in Gewässern ist verboten.

#### § 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
  - § 2
  - § 3 Abs. 1,
  - § 3 Abs. 2,
  - § 3 Abs. 3, Buchstabe a, b und c,
  - § 3 Abs. 4,
  - § 3 Abs. 5,
  - § 3 Abs. 6,
  - § 4 Abs. 1,
  - § 4 Abs. 2,
  - § 4 Abs. 3,
  - § 5 Abs. 1 und 2,
  - § 6 Buchstabe a, b und c,
  - § 7 Abs. 1,
  - § 7 Abs. 2,
  - § 7 Abs. 3,
  - § 7 Abs. 5,
  - § 7 Abs. 6,
  - § 8 Abs. 1 und 2

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

# § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg vom 29.11.1984 und die Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg vom 26.September 1991 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 07. Dezember 2000

GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Günter Schadwinkel

### HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Seevetal

### für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 82.555.000,00 DM in der Ausgabe auf 82.555.000,00 DM

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 16.763.000,00 DM in der Ausgabe auf 16.763.000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.167.300,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.018.000,00 DM festgesetzt.

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 275 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Seevetal, den 14. 12. 2000



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 17.01.2001 unter dem Aktenzeichen 20.2 - 912-11/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.01.2001 bis 08.02.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags 08.00 - 12.00 Uhr dienstags 15.00 - 18.30 Uhr

Seevetal, den 25.01.2001

#### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

58.282.100 DM 58.282.100 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

20.085,000 DM 20.085.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von Aufwendungen in Höhe von 7.511.300 DM 7.511.300 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von Ausgaben in Höhe von

12.217.100 DM

12.217.100 DM

festaesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Inverstitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.277.600 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.998.000 DM festgesetzt. Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushältsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000,000 DM festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

230 v. H

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

230 v. H

Gewerbesteuer

280 v. H

§6

Über- bzw außerplanmäßige Ausgaben bis gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu 20 %, höchstens jedoch

7.500 DM

sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO. Bei Ausgabeansätzen über 50.000 DM

75,000 DM als unerheblich gem. § 89 Abs. 1 NGO

Winsen (Luhe), den 14.12.2000

> Schröder Bürgermeister



Bode Stadtdirektorin

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 17.01.2001 unter dem Aktenzeichen 20.2 - 912-11/40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.01.2001 bis 06.02.2001

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 15.45 Uhr
donnerstags	15.00 - 18.00 Uhr

Winsen, den 25.01.2001

Stadtdirektorin

#### 2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der § § 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 1. Dezember 2000 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

**§** 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr	
	DM	DM	DM	festgesetzt auf DM
Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	375.200,00	15.000,00	2.625.100,00	2.985.300,00
die Ausgaben	401.000,00	40.800,00	2.625.100,00	2.985.300,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.861.300,00	4.906.300,00	3.045.000,00
die Ausgaben	65.000,00	1.926.300,00	4.906.300,00	3.045.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM 2.050.000,00 um DM 950.000,00 vermindert und damit auf DM 1.100.000,00 neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM 200.000,00 um DM 1.600.000,00 erhöht und damit auf 1.800.000,00 neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von DM 400.000,00 um DM 600.000,00 erhöht und damit aufg DM 1.000.000,00 neu festgesetzt.

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

86

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 1. Dezember 2000

Harden

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 20.12.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.01.2001 bis 06.02.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Drage an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags bis freitags montags donnerstags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Drage, den 25.01.2001

# Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 27.11.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

1.003.900,00 DM, 1.003.900,00 DM,

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

49.000,00 DM, 49.000,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H. b)für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Harmstorf, den 27.11.2000



J Mand Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.01,2001 bis 20.02.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Harmstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags und zusätzlich freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Harmstorf, den 25.01.2001